

Nr. 218

**Gesetz**  
**zur Einführung des Bundesgesetzes**  
**über den Erwerb von Grundstücken**  
**durch Personen im Ausland**

vom 14. September 1987\* (Stand 1. Januar 2008)

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

gestützt auf Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983<sup>1</sup>,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. Januar 1987<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## **I. Organisation**

### **§ 1**      *Organe*

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG)<sup>3</sup> und die dazugehörige Verordnung (BewV)<sup>4</sup> vollziehen:

- a. der Regierungsrat,
- b. das Justiz- und Sicherheitsdepartement<sup>5</sup>,
- c. der Regierungsratsstatthalter,
- d. der Grundbuchverwalter,
- e. der Handelsregisterführer,
- f. die Steigerungsbehörde,
- g. die Stimmberechtigten der Gemeinde,

---

\* G 1987 261. Vom Bundesrat am 2. Dezember 1987 genehmigt.

<sup>1</sup> SR 211.412.41

<sup>2</sup> GR 1987 108

<sup>3</sup> SR 211.412.41

<sup>4</sup> SR 211.412.411

<sup>5</sup> Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89), wurde in den §§ 1 und 3 die Bezeichnung «Justiz-, Gemeinde- und Kulturdepartement» durch «Justiz- und Sicherheitsdepartement» ersetzt.

- h. der Gemeinderat. Eine abweichende Regelung in einem rechtsetzenden Erlass der Gemeinde bleibt vorbehalten<sup>6</sup>.

## II. Aufgaben

### § 2 *Regierungsrat*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist Aufsichtsbehörde.<sup>7</sup>

<sup>2</sup> Er kann den Regierungsstatthaltern für die Aufteilung des kantonalen Kontingents Weisungen erteilen.

### § 3 *Justiz- und Sicherheitsdepartement*

<sup>1</sup> Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist beschwerdeberechtigte kantonale Behörde.

<sup>2</sup> ...<sup>8</sup>

### § 4 *Regierungsstatthalter*

<sup>1</sup> Der Regierungsstatthalter ist Bewilligungsbehörde.

<sup>2</sup> Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach Art. 15 Abs. 2 BewG.

<sup>3</sup> Vor seinem Entscheid über die Erteilung einer Bewilligung holt der Regierungsstatthalter die Stellungnahme der Gemeinde ein.<sup>9</sup>

### § 5 *Grundbuchverwalter, Handelsregisterführer*

Kann der Grundbuchverwalter oder der Handelsregisterführer die Bewilligungspflicht nicht ohne weiteres ausschliessen, so verweist er den Erwerber im Sinne von Art. 18 Abs. 1 und 2 BewG an den Regierungsstatthalter.

### § 6 *Steigerungsbehörde*

<sup>1</sup> Die Steigerungsbehörde macht in den Steigerungsbedingungen zu einer Zwangsversteigerung von Grundstücken auf die Bewilligungspflicht von Personen im Ausland aufmerksam.

<sup>2</sup> Im übrigen verfährt sie nach Massgabe des Art. 19 BewG.

---

<sup>6</sup> Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

<sup>7</sup> Fassung gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Änderung vom 13. März 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1997 (G 1995 169).

<sup>8</sup> Aufgehoben durch Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Investitionshilfe für Berggebiete vom 19. November 2001, in Kraft seit dem 1. Februar 2002 (G 2002 25).

<sup>9</sup> Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

**§ 7<sup>10</sup>** *Gemeinde*

<sup>1</sup> Die Gemeinde nimmt zu Bewilligungsgesuchen Stellung (§ 4 Abs. 3).

<sup>2</sup> Sie äussert sich insbesondere über das Vorhandensein aussergewöhnlich enger, schutzwürdiger Beziehungen des Erwerbers zur Gemeinde (§ 8 Unterabs. b).

<sup>3</sup> Der Gemeinde, in der das Grundstück liegt, steht das Beschwerderecht gemäss Art. 20 Abs. 2c BewG zu.

### III. Bewilligungsgründe

**§ 8** *Kantonale Bewilligungsgründe*

Zusätzlich zu den allgemeinen Bewilligungsgründen gemäss Art. 8 BewG wird einer natürlichen Person der Erwerb eines Grundstücks bewilligt:

- a. ...<sup>11</sup>
- b. als Zweitwohnung an einem Ort, zu dem sie aussergewöhnlich enge, schutzwürdige Beziehungen unterhält, solange diese andauern (Art. 9 Abs. 1c BewG),
- c. als Ferienwohnung oder Wohneinheit in einem Apparthotel in einem Fremdenverkehrsort im Rahmen des kantonalen Kontingents (Art. 9 Abs. 2 und 3 BewG).

**§ 9** *Fremdenverkehrsorte*

<sup>1</sup> Als Fremdenverkehrsorte im Sinne dieses Gesetzes gelten Gemeinden, welche

- a. die Voraussetzungen von Art. 9 Abs. 3 BewG erfüllen und
- b. auf Antrag der Stimmberechtigten einer Gemeinde vom Regierungsrat als Fremdenverkehrsorte bezeichnet werden.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten der Gemeinde können durch rechtsetzenden Erlass Beschränkungen im Sinne von Art. 13 BewG einführen.

<sup>3</sup> Rechtsetzende Erlasse gemäss Abs. 1 und 2 sind auf längstens acht Jahre zu befristen; solche gemäss Abs. 1 unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

<sup>4</sup> Werden Beschränkungen im Sinne von Art. 13 Abs. 1b und c BewG eingeführt, verfallen Zusicherungen von Bewilligungen an Veräusserer (Grundsatzbewilligungen) innert drei Jahren, soweit nicht bereits um die Erwerbsbewilligung nachgesucht wurde (Art. 12 Abs. 3 BewV).

---

<sup>10</sup> Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

<sup>11</sup> Aufgehoben durch Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Investitionshilfe für Berggebiete vom 19. November 2001, in Kraft seit dem 1. Februar 2002 (G 2002 25).

## IV. Verfahren

### § 10 *Aufteilung des Kontingents*

Die Regierungsstatthalter achten bei der Erteilung von Bewilligungen zum Erwerb von Ferienwohnungen und Wohneinheiten in Apparthotels sowie bei Erteilung von Bewilligungen in Härtefällen gemäss Art. 8 Abs. 3 BewG auf die Einhaltung des kantonalen Kontingents und allfälliger Weisungen des Regierungsrates gemäss § 2 Abs. 2.

### § 11 *Verfahrensrecht*

Das Bewilligungs- und Beschwerdeverfahren, einschliesslich des Beschwerdeverfahrens gegen abweisende Verfügungen des Grundbuchverwalters und des Handelsregisterführers (Art. 18 Abs. 3 BewG) sowie gegen Aufhebungsverfügungen der Steigerungsbehörde (Art. 19 Abs. 4 BewG), richten sich, soweit das Bundesrecht keine abweichenden Vorschriften enthält, nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>12</sup>.

## V. Schlussbestimmungen

### § 12 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 23. November 1984<sup>13</sup> wird aufgehoben.

### § 13 *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum<sup>14</sup>.

Luzern, 14. September 1987

Im Namen des Grossen Rates  
Der Präsident: Walter Brun  
Der Staatsschreiber: Franz Schwegler

---

<sup>12</sup> SRL Nr. 40

<sup>13</sup> G 1985 18 (SRL Nr. 218)

<sup>14</sup> Dieses Gesetz wurde am 19. September 1987 im Kantonsblatt veröffentlicht (K 1987 1472). Die Referendumsfrist lief am 18. November 1987 unbenützt ab.